



Kommentierung / Auslegungen zu NfL 2022-2-713

In diesem Dokument werden fortlaufend Kommentare und Auslegungen zu einzelnen Punkten der o.g. NfL veröffentlicht.

Punkt	Festlegung in NfL	Erläuterung	Auslegung LBA
2.7.2 2.8	Schulungsnachweise Beurteilung	<p>Generell sieht CBTA eine Bewertung des nötigen Schulungsumfangs durch den Arbeitgeber vor.</p> <p>In Deutschland werden Schulungsmaßnahmen durch s.g. Bildungsträger durchgeführt, um Arbeitssuchende für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, kann eine Schulung gemäß CBTA Vorgaben durchgeführt werden und mit Hilfe einer Schulungsbescheinigung bescheinigt werden. Die Beurteilung des Arbeitgebers sowie die Ausstellung eines endgültigen Zertifikats kann dann bei Einstellung nach Absprache zwischen Arbeitgeber und Bildungsträger ausgestellt werden.</p>	<p>Sollten Schulungen von CBTA Modulen durch Bildungsträger durchgeführt werden ohne dass ein Anstellungsverhältnis und somit ein Arbeitgeber vorhanden ist, darf nach Abschluss der Schulung kein Zertifikat ausgestellt werden. Alternativ kann eine Schulungsbescheinigung erstellt werden, der die Inhalte der durchgeführten Schulung dokumentiert. Auf Basis dieses Schulungsnachweises kann der zukünftige Arbeitgeber vor Einstellung eine Beurteilung des nötigen Schulungsumfangs durchführen und evtl. weiteren Schulungsbedarf definieren. In Abstimmung mit der Schulungsorganisation kann dann ein Zertifikat ausgestellt werden.</p>

Punkt	Festlegung in NfL	Erläuterung	Auslegung LBA
2.7.2 2.8	Schulungsnachweise Beurteilung	Ausstellung von Schulungszertifikaten bei Piloten mit mehreren Arbeitgebern (freelance)	Bei Mehrfachbeschäftigten muss jeder Arbeitgeber eine Beurteilung des nötigen Schulungsumfangs in seinem Unternehmen festlegen. Auf Basis dieser Beurteilung muss für jedes Beschäftigungsverhältnis ein Zertifikat das den entsprechenden Arbeitgeber ausweist ausgestellt werden.
2.7.2 2.8	Schulungsnachweise g) Beurteilung (Assessment)* Beurteilung	Im Schulungszertifikat muss das Datum der letzten Beurteilung (Assessment) sowie die Information <u>durch wen</u> diese Beurteilung durchgeführt wurde aufgeführt werden.	Hier kann die Person, die das Assessment durchgeführt hat namentlich benannt werden. Es ist ebenfalls ausreichend, wenn die Organisation, die das Assessment durchgeführt hat benannt wird um evtl. Datenschutzvorgaben zu genügen.
3 7	Qualifikation von Ausbildern Kostenerhebung	Vor Tätigkeit als Ausbildende muss die Qualifikation nachgewiesen werden. Für die Qualifikation als Ausbildende für die Module (A), (C), und (F) muss beim Luftfahrt-Bundesamt ein s.g. Qualifikationsnachweis erbracht werden	Für die Ablegung des Qualifikationsnachweises beim Luftfahrt-Bundesamt werden Kosten gemäß LuftKostV VII 3a für a) Speditionsangestellte, die an der Abwicklung von Gefahrgut beteiligt sind b) Angestellte von Luftfahrtunternehmen und Frachtabfertigungsdienstleister, die gefährliche Güter annehmen erhoben.
6.1.1	Schulungsprogramme der Tätigkeitsmodule (D), (G), (J) bis (T) werden genehmigt.	Die Festlegung in der NfL ist fehlerhaft. Statt Modul (J) muss es Modul (I) heißen.	Schulungsprogramme für Grund- und Wiederkehrende Schulungen der Tätigkeitsmodule (D), (G), (I) bis (T) werden genehmigt.